



Fall «Gang-Mitgliedschaft»

R will bei der «Red Sox Gang» aufgenommen werden. Dafür muss er sich ihrem Aufnahme-ritual unterziehen. Dieses sieht vor, dass R sich zwei Minuten lang vom stärksten Gang-Mitglied, dem T, verprügeln lassen muss, wobei R sich auch wehren darf. G fungiert während des Rituals als Zeitnehmer und Anfeurer für T. Diese «Spielregeln» erklärt G dem R unter Beisein von T vor Beginn des Aufnahme-rituals. G weist R auch darauf hin, dass andere Gang-Mitglieder beim Aufnahme-ritual sogar schon Hirnblutungen erlitten hätten. Dies könne auch ihm passieren. Mit einem Nicken bestätigt R, dass er die Bedingungen begriffen habe, und stellt sich bereit.

Sofort nachdem G das Startzeichen gibt, prügelt T mit den Fäusten v.a. auf R's Kopf ein. R versucht, sich nach Kräften zu wehren, prallt aber nach einer Minute mit dem Kopf heftig auf den Boden und bleibt dort benommen liegen. Daraufhin lässt T von R ab. R erleidet infolge der Schläge und dem Aufprall tatsächlich eine Hirnblutung, muss hospitalisiert werden und erblindet auf einem Auge.

Strafbarkeit des T und G



Fall «Haustyrann»

F wird von ihrem Ehemann V schlecht behandelt und ständig erniedrigt. Einmal hat er sie sogar geohrfeigt. Eines Tages kommt F zum Schluss, dass sie ihrem seit Jahren andauernden Leiden nur dadurch ein Ende bereiten kann, indem sie V beseitigen lässt. Dazu wendet sie sich an T und bietet ihm CHF 10'000.- für die Beseitigung von V. Sie schlägt dem T vor, dass es kommenden Dienstag um Mitternacht geschehen soll, da V um diese Zeit tief schlafen werde. Sie werde dafür sorgen, dass die Haustür nicht verschlossen ist, damit T unbemerkt in der Nacht in die Wohnung gelangen könne.

Am Dienstagabend wartet F, bis V eingeschlafen ist. Sie schleicht sich aus dem Zimmer und dreht den Wohnungsschlüssel, so dass der Zutritt zur Wohnung problemlos gewährleistet ist. T schleicht sich in die Wohnung und schlägt dem schlafenden V mit einem schweren Hammer mehrmals auf den Kopf. Dann verschwindet er wieder in die Nacht hinaus.

V stirbt unmittelbar nach den Schlägen.

Haben sich T und F nach Art. 111/112 StGB strafbar gemacht?